

Wasserburger Taubenmarkt 2018

am 4. Februar 2018

AMTSTIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

(frühestens ab dem 29.01.2017)

Hiermit wird nach amtlicher Kenntnis bescheinigt:

1. **Folgende Tiere** Geflügel / Tauben / Kaninchen (*)

Tierart	Rasse	Anzahl

stammen aus dem Bestand

Name, Vorname _____

Betriebsnummer _____

Adresse: _____

Landkreis: _____

2. Im Bestand des Ausstellers ist der Ausbruch von Geflügelpest, Newcastle-Krankheit, Geflügelcholera, Infektiöser Laryngotracheitis (ILT), Infektiöser Bursitis des Huhnes, Geflügeltuberkulose, Marekscher Geflügellähmung, Paramyxovirus-Erkrankung der Tauben, Psittakose/Ornithose seit dem **01.07.2017** nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt.

Der Bestand unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen.

3. Im Bestand des Ausstellers haben seit dem **01.12.2017** andere, bisher nicht genannte, auf Geflügel übertragbare Krankheiten nach amtlicher Kenntnis nicht geherrscht.

4. Im Herkunftsort der Tiere haben seit dem **01.11.2017** andere, auf Geflügel übertragbare, anzeigepflichtige Tierseuchen nicht geherrscht.

5. Der Herkunftsort der Tiere liegt zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses nicht in einem wegen MKS, Schweinepest, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Restriktionsgebiet.

6. Enten und Gänse (*)

Der Bestand wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht
D.h.: Längstens sieben Tage vor der Veranstaltung (frühestens ab dem 28.01.2018) werden Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer zugelassenen Untersuchungseinrichtung virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

oder

stammen aus Beständen mit einer Sentineltierhaltung.

7. Hühner und Truthühner (*)

Der Herkunftsbestand einschließlich der zur Ausstellung gelangenden Tiere ist:

- bei Verwendung von Newcastle-Adsorbatimpfstoff aus inaktivierten Erregern spätestens am **21.01.2018** (14 Tage) und frühestens am **06.11.2017** (90 Tage) vor der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosis für die Einmalimpfung schutzgeimpft worden,
- bei Verwendung von Newcastle-Adsorbatimpfstoff aus inaktivierten Erregern spätestens am **21.01.2018** und frühestens am **08.08.2017** (180) Tage vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosis für die im Abstand von 14 bis 28 Tagen durchzuführende Doppelimpfung schutzgeimpft worden,
- bei der Verwendung von Lebendimpfstoff (Trinkwasser-Vakzine) spätestens am **14.01.2018** (21 Tage) und frühestens am **06.11.2017** (90 Tage) vor Beginn der Ausstellung entsprechend den Angaben des Herstellers gegen die Newcastle-Krankheit schutzgeimpft worden.

8. Tauben

Der Taubenbestand einschließlich der zur Ausstellung gelangenden Tiere sind gegen die Paramyxovirus-Erkrankung der Tauben spätestens am **14.01.2018** und frühestens am **08.08.2017** schutzgeimpft worden.

9. Kaninchen

Die zur Ausstellung bestimmten Tiere sind gegen RHD (Rabbit hemorrhagic disease) geimpft.

10. Klinische Untersuchung aller Tauben und Geflügel für den Wasserburger Taubenmarkt (*)

- Bei der klinischen Untersuchung (frühestens ab dem 30.01.2018) aller für den Wasserburger Taubenmarkt vorgesehenen Vögel des Ausstellers waren weder Erscheinungen der Geflügelpest noch solche einer anderen ansteckenden Krankheit, die auf Geflügel übertragbar ist, zu ermitteln.
oder
- die klinische Untersuchung erfolgte oder erfolgt noch durch einen praktizierenden Tierarzt und wird von diesem nachfolgend bestätigt.

_____, den _____ 2018
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Siegel

(*) Zutreffendes ankreuzen

Bestätigung der tierärztlichen klinischen Untersuchung der Vögel für den Markt

Erforderlich, wenn die klinische Untersuchung NICHT durch den Amtstierarzt erfolgt.

Bei der tierärztlichen klinischen Untersuchung (frühestens ab dem 30.01.2018) aller für den Wasserburger Taubenmarkt vorgesehenen Vögel des Ausstellers

Name, Vorname: _____

Betriebsnummer _____

waren weder Erscheinungen der Geflügelpest noch solche einer anderen ansteckenden Krankheit, die auf Geflügel übertragbar ist, festzustellen.

_____, den _____ 2018
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Praxisstempel

WICHTIG:

Diese Bescheinigung gilt nur im Original. Stempel und Unterschriften müssen in einer anderen Farbe als schwarz sein. Kopien werden grundsätzlich nicht akzeptiert.